

4407 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 und das Fernmeldegesetz geändert werden

Der Gesetzesbeschluß sieht die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die organisatorisch getrennte Vollziehung der im Art. 7 der EG-Richtlinie über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste, 90/388/EWG, aufgezählten Agenden von den übrigen Agenden des Fernmeldewesens sowohl auf der Ressortebene als auch auf der Ebene der ersten Instanz vor.

Ferner dient die Vorlage der Klarstellung in § 17 Bundesministeriengesetz 1986, daß die im Art. 7 der obgenannten EG-Richtlinie aufgezählten Agenden von einer von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung unabhängigen Sektion im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu vollziehen sind, sowie Schaffung von Fernmeldebüros, die in erster Instanz für die gegenständlichen Angelegenheiten zuständig sind.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 und das Fernmeldegesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Dkfm. Dr. Helmut F r a u s c h e r
Berichterstatter

Dr. Günther H u m m e r
Vorsitzender